

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0021712/0001.V

Münster, den 22.07.2025
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Bioenergie Kremerskothen, Castrop-Rauxel hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Rauxel, Flur 10/12, Flurstücke 14,22,49,51,52/120 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die Errichtung folgender Komponenten:

- Errichtung und Betrieb einer Gärrestlagers nebst Membrangasspeicher.
- Errichtung und Betrieb von UDR-Behältern zur Erhöhung der Gasausbeute.
- Errichtung und Betrieb einer Brennstoffzelle zur Erzeugung von Strom.
- Umnutzung eines vormaligen Gasspeichers zu einer Emissionsschutzabdeckung auf bestehenden Lagerbehälter 2
- Umnutzung eines vormaligen Gasspeichers zu einer Emissionsschutzabdeckung auf bestehenden Lagerbehälter 3
- Änderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe bei gleichbleibender Gasproduktion

Vormals genehmigte Anlagenteile, wie Trocknung und Lagerplatte für Trocknungsgut wurden bisher nicht errichtet und sollen auch zukünftig nicht errichtet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Josef Topp hoff